

Muster StGB NRW	Bisherige Satzung Stadt Eschweiler	Vorschlag Neufassung	Begründung
<p><b>Satzung</b></p> <p>über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt...../Gemeinde ..... vom .....</p>	<p><b>Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung von Brandschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Stadt Eschweiler vom 19.01.2006</b></p>	<p><b>Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brandschutz in der Stadt Eschweiler vom</b></p>	<p><b>Anlage 1 zur Vorlage</b></p>
<p><u>Präambel</u></p> <p>Der Rat der Stadt ...../Gemeinde ..... hat in seiner Sitzung am ..... aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 16.12.2015, der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch ..... Gesetz vom ..... (GV NW S. ....) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom ..... (GV NW S. ....) folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 41 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122), der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW S. 524) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 18.01.2006 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 1.12.2015 (GV. NRW. S. 885), der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1,2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:</p>	
<p><b>§ 1</b> <b>Zweck der Brandverhütungsschau</b></p> <p>(1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Ein-</p>	<p><b>§ 1</b> <b>Brandschau und brandschutztechnische Leistungen</b></p> <p>Die Stadt Eschweiler ist Brandschutzdienststelle im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2</p>	<p><b>§ 1</b> <b>Zweck der Brandverhütungsschau</b></p> <p>(1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung</p>

<p>richtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.</p> <p>(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.</p>	<p>FSHG und nimmt als solche die Aufgaben der Brandschau wahr. Daneben können auf Antrag Leistungen auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens erbracht werden.</p>	<p>und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.</p> <p>(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.</p>	
<p><b>§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen</b></p> <p>(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen</p> <p>a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,</p> <p>b) infolge erforderlicher Nachbesichtigun-</p>	<p><b>§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen</b></p> <p>(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen</p> <p>a) zur Durchführung der Brandschau einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,</p> <p>b) infolge erforderlicher Nachbesichtigun-</p>	<p><b>§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen</b></p> <p>(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen</p> <p>a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,</p> <p>b) infolge erforderlicher Nachbesichtigun-</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung, vor allem auch zum gesetzlich verwendeten Begriff der <b>Brandverhütungsschau</b></p>

<p>gen (Nachschau),</p> <p>c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.</p> <p>(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.</p>	<p>gen (Nachschau),</p> <p>c) zur Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag.</p> <p>(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.</p>	<p>gen (Nachschau),</p> <p>c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.</p> <p>(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.</p>	
	<p><b>§ 3 Entgeltpflichtige Leistungen</b></p> <p>Leistungen auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich bestellt worden und mit der Anfertigung einer schriftlichen Stellungnahme verbunden sind, sowie spezielle Schulungsmaßnahmen, die über die Aufgaben gem. § 1 i. V. m. § 8 FSHG hinausgehen, sind entgeltpflichtig.</p>		<p>Entfällt – siehe Neufassung § 2 Abs. 1 Buchst. c)</p> <p>Insbesondere sollen ausschließlich Gebühren und keine Entgelte mehr erhoben werden.</p>

<p><b>§ 3 Gebührenmaßstab</b></p> <p>(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.</p> <p>(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.</p>	<p><b>§ 4 Gebühren- und Entgeltmaßstab</b></p> <p>(1) Die Gebühren und Entgelte werden nach der Dauer der Handlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Neben den Gebühren und Entgelten können auch Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen in Rechnung gestellt werden.</p> <p>(2) Die Bemessung der Gebühren und Entgelte erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.</p>	<p><b>§ 3 Gebührenmaßstab</b></p> <p>(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Die Amtshandlung beginnt mit der Abreise vom Dienort. Dies ist in der Regel die Feuer- und Rettungswache der Stadt Eschweiler. Die Amtshandlung endet mit der Rückkehr zum Dienort. Soweit eine Nachbereitung der Brandverhütungsschau erforderlich ist, endet die Amtshandlung mit Abschluss der Nachbereitungsarbeiten. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.</p> <p>(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung Abrechnung nach angefangenen Viertelstunden erfolgt in Analogie zur gleichen Regelung in der Hilfeleistungssatzung</p>
<p><b>§ 4 Auslagenersatz</b></p> <p>Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.</p>	<p><b>§ 5 Auslagenersatz</b></p> <p>Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Handlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.</p>	<p><b>§ 4 Auslagenersatz</b></p> <p>Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung</p>

<p><b>§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau</b></p> <p>(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.</p> <p>(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt/Gemeinde unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.</p>	<p><b>§ 6 Zeitliche Folge der Brandschau</b></p> <p>Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefahrengrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabschnitten von längstens fünf Jahren durchzuführen.</p>	<p><b>§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau</b></p> <p>(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.</p> <p>(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung</p> <p>Gem. § 26 Abs. 1. letzter Satz beträgt die Frist für „Nachschauen“ nunmehr 6 Jahre</p>
<p><b>§ 6 Gebührenschuldner</b></p> <p>(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.</p>	<p><b>§ 7 Gebühren- und Entgeltschuldner, Gebührenbefreiung</b></p> <p>(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Objektbesichtigung beantragt. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Entgeltschuldner für Leistungen gem. §</p>	<p><b>§ 6 Gebührenschuldner</b></p> <p>(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung - Bisheriger Abs. 2 entfällt wegen Wegfall der Entgelte</p>

<p>(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>3 ist, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie erfolgt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Gebührenbefreiung für Amtshandlungen besteht unter den Voraussetzungen des § 8 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.</p>	
<p><b>§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr</b></p> <p>(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.</p> <p>(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der</p>	<p><b>§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit von Gebühren und Entgelten</b></p> <p>(1) Die Gebühren- bzw. Entgeltschuld entsteht mit Beendigung der Leistung. Gebühren und Entgelte werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.</p> <p>(2) Die Leistungen nach § 3 der Satzung können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.</p>	<p><b>§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr</b></p> <p>(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.</p>	<p>Anpassung an die Formulierungen der übrigen Abgabensatzungen der Stadt Bisheriger Abs. 2 entfällt wegen Wegfall der Entgelte</p>

<p>Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über € 700,- gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.</p> <p>(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.</p>	<p>(3) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund übergeordneter öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.</p>	<p>(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.</p>	<p>Die Erhebung von Vorschüssen und/oder Sicherheitsleistungen – wird weder als notwendig noch als sinnvoll erachtet.</p>
<p><b>§ 8 Rechtsbehelfe</b></p> <p>(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S 686) in der aktuellsten Version i.V.m. dem § 110 Justizgesetz NW vom 26.01.2010 (GV NW S. 30) in der jeweils geltenden Fassung zu.</p> <p>(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.</p>			<p>Satzungsregelung ist überflüssig, da sich dies aus allgemeinem Verwaltungsrecht ergibt.</p>
<p><b>§ 9 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am ..... in Kraft.</p>	<p><b>§ 9 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen in der Stadt</p>	<p><b>§ 8 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung von Brandschauen und</p>	<p>Nach Rechtsauffassung des StGB NRW kann ein Tätigkeitwerden nur noch bis 30.06.2016 auf der Grundlage des bisherigen Gesetzes FSHG abgerechnet werden. Die Rückwirkung zum 01.07.2016 ist insofern notwendig, angemessen und zulässig.</p>

	Eschweiler vom 19.09.2002 außer Kraft.	sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Stadt Eschweiler vom 19.01.2006 außer Kraft.	
<p>Anlage 1</p> <p>G e b ü h r e n s ä t z e</p> <p>Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt.../Gemeinde... vom ..... gelten folgende Regelsätze:</p> <p>1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung je angefangene Stunde pauschal ..., - €</p> <p>2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand je angefangene halbe Stunde pauschal ..., - €</p>	<p>Anlage 1 zur Satzung</p> <p>Gebühren- und Entgeltsätze</p> <p>Für die Bemessung der Gebühren und Entgelte nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung von Brandschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Stadt Eschweiler vom 19.01.2006 gelten folgende Sätze:</p> <p>1. Durchführung der Brandschau oder einer Nachschau am Objekt durch einen Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes nach Dauer der Amtshandlung: je angefangene Stunde pauschal 50,00 €,</p> <p>2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschauen durch einen Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes entsprechend dem Arbeitsaufwand: je angefangene halbe Stunde pauschal 25,00 €,</p>	<p><b>Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brandschutz in der Stadt Eschweiler vom</b></p> <p><b>Gebührensätze</b></p> <p>Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brandschutz in der Stadt Eschweiler vom .12.2016 gelten folgende Sätze:</p> <p>1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt sowie einer Objektbesichtigung auf Antrag nach Dauer der Amtshandlung je angefangene 15 Minuten pauschal 16,50 €</p> <p>2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand je angefangene 15 Minuten pauschal 16,50 €</p>	<p>Die Ermittlung der Stundensätze basiert auf der gleichen Kostenkalkulation wie bei der Hilfeleistungssatzung, führt hier aber zu einem höheren Stundensatz, weil hierbei der Tagesdienst mit 41 Wochenstunden (im Gegensatz zum 24-Stunden-Schicht-Dienst mit 48 Wochenstunden) zugrunde gelegt werden muss.</p> <p>Anlehnung an die Mustersatzung, jedoch neue Strukturierung und Beibehaltung bisheriger städt. Regelungen, die auch weiterhin in Anspruch genommen werden.</p>

<p>3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1</p> <p>Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.</p> <p>4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)</p> <p>4.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme je angefangene Stunde ..., - €</p> <p>4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene Stunde ..., - €</p> <p>4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene Stunde ..., - €</p>	<p>3. jede An- und Abfahrt zu bzw. von einem Objekt pauschal 25,00 €,</p> <p>4. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag: je angefangene Stunde pauschal 50,00 €.</p> <p>5. Leistungen gem. § 3:</p> <p>5.1 schriftlich erteilte Stellungnahmen außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens: je angefangene 1/2 Stunde 25,00 €,</p> <p>5.2. Sonstige Leistungen, die unter den Nummern 1 – 4 oder 5.1 nicht erfasst sind (z.B. Erstellung von Feuerwehr-Einsatzplänen, Brandschutzordnungen, Feuerwehr- Laufkarten, Abnahme von Brandmeldeanlagen usw.) je angefangene halbe Stunde pauschal 25,00 €,</p> <p>6. Prüfung von Feuerwehr-</p>	<p>3. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahmen, Erstellung von Brandschutzgutachten und Brandschutzkonzepten je angefangene 15 Minuten 16,50 €</p>	<p>Bisherige Ziff. 3. entfällt, da in § 3 Abs. 1 Satz 2 enthalten</p> <p>Für die Abrechnung der „sonstigen Leistungen“ ist eine Rechtsgrundlage im BHKG nicht mehr enthalten. Hierfür werden künftig privatrechtliche Entgelte erhoben.</p>
---	--	--	---

	<p>Schlüsseldepots je Prüfung 25,00 €,</p> <p>7. Schulungsmaßnahmen gem. § 3 der Satzung: bis zu einer Teilnehmerzahl von 10 Perso- nen je angefangene Stunde 100,00 €, über 10 Personen je angefangene Stunde 150,00 €.</p> <p>8. Materialkosten werden nach Aufwand berechnet</p>		<p>Materialkosten fallen nicht an</p>																								
<p><b>Anlage 2</b></p> <p><b>Aufstellung der Objekte für die Gebüh- renbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebüh- ren für die Durchführung der Brandverhü- tungsschau und sonstige brandschutz- technische Leistungen in der Stadt.../Gemeinde..... vom -.....</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="73 1155 165 1182">Lfd. Nr.</th> <th data-bbox="264 1155 360 1182">Objekte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="73 1230 98 1257">1.</td> <td data-bbox="170 1230 539 1257">Pflege- und Betreuungsbetriebe</td> </tr> <tr> <td data-bbox="73 1267 120 1294">1.1</td> <td data-bbox="170 1267 539 1294">Krankenhäuser nach KhBauVO ***)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="73 1339 120 1366">1.2</td> <td data-bbox="170 1339 241 1366">Heime</td> </tr> <tr> <td data-bbox="73 1375 143 1402">1.2.1</td> <td data-bbox="170 1375 539 1402">Altenwohnheim mit/ohne Pflege- plätze</td> </tr> <tr> <td data-bbox="73 1447 143 1474">1.2.2</td> <td data-bbox="170 1447 539 1474">Gebäude für hilfsbedürftige min-</td> </tr> </tbody> </table>	Lfd. Nr.	Objekte	1.	Pflege- und Betreuungsbetriebe	1.1	Krankenhäuser nach KhBauVO ***)	1.2	Heime	1.2.1	Altenwohnheim mit/ohne Pflege- plätze	1.2.2	Gebäude für hilfsbedürftige min-	<p><b>Anlage 2 zur Satzung</b></p> <p><b>Aufstellung der Objekte für die Gebüh- renbemessung</b></p> <p>nach Anlage 1 (Gebühren- und Entgeltsät- ze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchfüh- rung von Brandschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Stadt Eschweiler vom 19.01.2006</p> <p><b>Kennziffer Objekte</b></p> <p><b>Pflege- und Betreuungsobjekte</b></p> <p>001 Krankenhäuser nach Krankenhaus- bauverordnung (KhBauVO)</p> <p>002 Altenwohnheime sowie Seniorenresi- denzen o.ä.</p> <p>003 Gebäude für hilfsbedürftige Personen</p>	<p><b>Anlage 2</b></p> <p><b>zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeu- genden Brandschutz in der Stadt Eschweiler vom</b></p> <p><b>Aufstellung der Objekte für die Gebüh- renbemessung nach Anlage 1</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="1126 1155 1218 1182">Lfd. Nr.</th> <th data-bbox="1314 1155 1411 1182">Objekte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1126 1230 1151 1257">1.</td> <td data-bbox="1223 1230 1592 1257">Pflege- und Betreuungsbetriebe</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1126 1267 1173 1294">1.1</td> <td data-bbox="1223 1267 1592 1294">Krankenhäuser nach KhBauVO ***)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1126 1339 1173 1366">1.2</td> <td data-bbox="1223 1339 1294 1366">Heime</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1126 1375 1196 1402">1.2.1</td> <td data-bbox="1223 1375 1592 1402">Altenwohnheim mit/ohne Pflege- plätze</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1126 1447 1196 1474">1.2.2</td> <td data-bbox="1223 1447 1592 1474">Gebäude für hilfsbedürftige min-</td> </tr> </tbody> </table>	Lfd. Nr.	Objekte	1.	Pflege- und Betreuungsbetriebe	1.1	Krankenhäuser nach KhBauVO ***)	1.2	Heime	1.2.1	Altenwohnheim mit/ohne Pflege- plätze	1.2.2	Gebäude für hilfsbedürftige min-	<p>Übernahme der kompletten Auflistung gem. Mustersatzung mit dem Zusatz aus der bisherigen städt. Satzung:</p>
Lfd. Nr.	Objekte																										
1.	Pflege- und Betreuungsbetriebe																										
1.1	Krankenhäuser nach KhBauVO ***)																										
1.2	Heime																										
1.2.1	Altenwohnheim mit/ohne Pflege- plätze																										
1.2.2	Gebäude für hilfsbedürftige min-																										
Lfd. Nr.	Objekte																										
1.	Pflege- und Betreuungsbetriebe																										
1.1	Krankenhäuser nach KhBauVO ***)																										
1.2	Heime																										
1.2.1	Altenwohnheim mit/ohne Pflege- plätze																										
1.2.2	Gebäude für hilfsbedürftige min-																										

<p>derjährige Pers. (ab 9 Pers.)  1.2.3 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)  1.2.4 wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.)</p> <p>1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte</p> <p>2. Übernachtungsbetriebe  2.1 Beherbergungsbetrieb nach Gast-Bau VO (ab 9 Betten)</p> <p>2.2 Obdachlosenunterkünfte  2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)  2.4 Camping- und Wochenendplätze (CW VO)</p> <p>3. Versammlungsobjekte  3.1 Versammlungsstätten nach VStättVO***)</p> <p>3.1.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Pers.)  3.1.2 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Pers.)  3.1.3 Gebäude mit Räumen ab 200 Pers. (z. B. Sporthallen)  3.1.4 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze)</p> <p>3.2 Schank-/Speisewirtschaften nach GastBauVO (ab 400 Plätze) ***)  3.3 Versammlungsräume, die nicht der GastBau VO/VStättVO unterliegen  3.3.1 Gebäude mit Bühnen-</p>	<p>(einschl. Wohnheime und Kinderheime)  004 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten  005 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)  006 Kindergärten, -tagesstätten, -horte, Tagespflegeeinrichtungen und Landschulheime</p> <p><b>Übernachtungsobjekte</b>  007 Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten) sowie Pensionen  008 Obdachlosenunterkünfte  009 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)  010 Campingplätze (Campingplatzverordnung - CPIVO)</p> <p><b>Versamlungsobjekte nach Versamlungsstätten-Verordnung (VstättVO) und Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)</b>  011 Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen (ab 50 Personen)  012 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 50 Personen)  013 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)  014 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Personen)  015 Schank-/Speisewirtschaften</p>	<p>derjährige Pers. (ab 9 Pers.)  1.2.3 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)  1.2.4 wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.)</p> <p>1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte</p> <p>2. Übernachtungsbetriebe  2.1 Beherbergungsbetrieb nach Gast-Bau VO (ab 9 Betten)</p> <p>2.2 Obdachlosenunterkünfte  2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)  2.4 Camping- und Wochenendplätze (CW VO)</p> <p>3. Versammlungsobjekte  3.1 Versammlungsstätten nach VStättVO***)</p> <p>3.1.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Pers.)  3.1.2 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Pers.)  3.1.3 Gebäude mit Räumen ab 200 Pers. (z. B. Sporthallen)  3.1.4 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze)</p> <p>3.2 Schank-/Speisewirtschaften nach GastBauVO (ab 400 Plätze) ***)  3.3 Versammlungsräume, die nicht der GastBau VO/VStättVO unterliegen  3.3.1 Gebäude mit Bühnen-</p>	
--	---	--	--

<p>/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Pers.)</p> <p>3.3.2 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Pers. pro qm Freifläche)</p> <p>3.3.3 wie 3.3.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)</p> <p>3.3.4 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab</p> <p>4. Unterrichtsobjekte</p> <p>4.1 Schulen nach BASchulR</p> <p>4.2 Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)</p> <p>4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte</p> <p>4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Pers.) in sonst anders genutzten Gebäuden</p> <p>4.2.3 wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)</p> <p>5. Hochhausobjekte</p> <p>5.1 Hochhäuser nach HochhVO ****)</p> <p>6. Verkaufsobjekte</p> <p>6.1 Geschäftshäuser nach GhVO ***)</p> <p>6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche</p> <p>6.3 Verkaufsstätten (GhVO nicht anwendbar)</p>	<p>016 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 500</p> <p><b>Unterrichtsobjekte</b></p> <p>017 Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)</p> <p>018 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten, für die BASchulR nicht gelten</p> <p>019 Unterrichtsräume (ab 50 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden</p> <p>020 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig</p> <p><b>Hochhausobjekte und Wohngebäude in mittlerer Höhe mit besonderer Gefährdung</b></p> <p>021 Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochHVO) und Gebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen</p> <p><b>Verkaufsobjekte</b></p> <p>022 Geschäftshäuser nach Verkaufsstättenverordnung (VkVO)</p> <p>023 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche</p> <p>024 Verkaufsstätten, für die die VkVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutz-</p>	<p>/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Pers.)</p> <p>3.3.2 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Pers. pro qm Freifläche)</p> <p>3.3.3 wie 3.3.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)</p> <p>3.3.4 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab</p> <p>4. Unterrichtsobjekte</p> <p>4.1 Schulen nach BASchulR</p> <p>4.2 Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)</p> <p>4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte</p> <p>4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Pers.) in sonst anders genutzten Gebäuden</p> <p>4.2.3 wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)</p> <p>5. Hochhausobjekte</p> <p>5.1 Hochhäuser nach HochhVO ****)</p> <p>6. Verkaufsobjekte</p> <p>6.1 Geschäftshäuser nach GhVO ***)</p> <p>6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche</p> <p>6.3 Verkaufsstätten (GhVO nicht anwendbar)</p>	
---	--	---	--

<p>6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche</p> <p>6.3.2 wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche</p> <p>7. Verwaltungsobjekte</p> <p>7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche</p> <p>7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche</p> <p>8. Ausstellungsobjekte</p> <p>8.1 Museen</p> <p>9. Garagen</p> <p>9.1 Großgaragen nach GarVO ***)</p> <p>9.2. Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (&gt; 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden</p> <p>10. Gewerbeobjekte</p> <p>10.1 Herstellung, Produktion</p> <p>10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm</p> <p>10.1.2 wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm</p> <p>10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm</p>	<p>ten Gebäuden mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche</p> <p>025 Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche</p> <p><b>Verwaltungsobjekte</b></p> <p>026 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 2000 qm Nutzfläche</p> <p>027 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche</p> <p><b>Ausstellungsobjekte und dauerhaft genutzte Ausstellungenräume</b></p> <p>028 Museen</p> <p>029 Messegebäude</p> <p><b>Garagen</b></p> <p>030 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)</p> <p>031 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm</p> <p><b>Gewerbeobjekte</b></p> <p>032 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm</p> <p>033 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 500 qm</p> <p>034 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm</p>	<p>6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche</p> <p>6.3.2 wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche</p> <p>7. Verwaltungsobjekte</p> <p>7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche</p> <p>7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche</p> <p>8. Ausstellungsobjekte</p> <p>8.1 Museen</p> <p>9. Garagen</p> <p>9.1 Großgaragen nach GarVO ***)</p> <p>9.2. Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (&gt; 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden</p> <p>10. Gewerbeobjekte</p> <p>10.1 Herstellung, Produktion</p> <p>10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm</p> <p>10.1.2 wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm</p> <p>10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm</p>	
---	---	---	--

<p>10.1.4 wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm</p> <p>10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF /Druckbehälter, VO/ChemikalienG /SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden</p> <p>10.1.5 wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohn gebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm</p> <p>10.2 Lagerung</p> <p>10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/ SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden</p> <p>10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche</p> <p>10.2.3 wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche</p> <p>10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche</p> <p>10.2.5 wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche</p>	<p>035 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm</p> <p>036 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) Druckbehälterverordnung (Druckbehälter-VO)/ Chemikaliengesetz (ChemikalienG) /Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliche Amt für Umweltschutz (StUA) genehmigt wurden</p> <p>037 Betriebe in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 150 qm</p> <p>038 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. VbF / Druckbehälter VO / ChemikalienG / SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden</p> <p>039 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche</p> <p>040 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche</p> <p>041 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche</p> <p>042 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche</p>	<p>10.1.4 wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm</p> <p>10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/Druckbehälter, VO/ChemikalienG /SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden</p> <p>10.1.5 wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohn gebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm</p> <p>10.2 Lagerung</p> <p>10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/ SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden</p> <p>10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche</p> <p>10.2.3 wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche</p> <p>10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche</p> <p>10.2.5 wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche</p>	
--	--	---	--

<p>10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche 10.2.7 Hochregallager</p> <p>11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung) 11.1 Besonders brandgefährdete Bau- denkmäler 11.2 Landwirtschaftliche Betriebs- gebäude mit mehr als 2000 m<sup>3</sup> 11.3 Kirchen und Gebetsstätten</p> <p>11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen 11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz VO</p> <p>11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe</p> <p>***) Revisionspflichtiges Objekt ****) Revisionspflichtiges Objekt, wenn Auf- enthaltsräume höher als 60 qm</p>	<p>043 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche</p> <p>044 Hochregallager 045 Verkaufsstätten und Gewerbeobjekte, die unmittelbar an anderweitige Nutzungen anschließen bei besonderer Gefährdung <b>Sonderobjekte</b></p> <p>046 Besonders brandgefährdete Bau- denkmäler 047 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 3000 cbm umbauten Raum 048 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtli- cher Festlegung) 049 Unterirdische Verkehrsanlagen 050 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO) 051 Anlagen und Einrichtungen mit biolo- gischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologi- schen Arbeitsstoffen</p> <p>052 Bahnhöfe 053 Flugplätze</p> <p>Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Lei- stungen gem. Anlage 1, wird es einem ver- gleichbaren Objekt zugeordnet.</p>	<p>10.2.6 Freilager für überwiegend brenn- bare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lager- fläche 10.2.7 Hochregallager</p> <p>11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung) 11.1 Besonders brandgefährdete Bau- denkmäler 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsge- bäude mit mehr als 2000 m<sup>3</sup> 11.3 Kirchen und Gebetsstätten</p> <p>11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen 11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz VO</p> <p>11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe 12 Bahnhöfe 13 Flugplätze</p> <p>***) Revisionspflichtiges Objekt ****) Revisionspflichtiges Objekt, wenn Aufenthaltsräume höher als 60 qm</p> <p>Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Lei- stungen gem. Anlage 1, wird es einem ver- gleichbaren Objekt zugeordnet.</p>	
--	---	---	--

